

Mit Postzustellungsurkunde

Cemex Zement GmbH
Frankfurter Chaussee
15562 Rüdersdorf

Bearbeitung: Enrico Grabbert
E-Mail: Enrico.Grabbert@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5246
Reg.-Nr.: **G11424**
Datum: 30.01.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1204+6#28551/2026
Dokument-Nr.: 28551/2026

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung Nr. 30.114.Ä0/24/2.3.1EG/T13

Antrag der Firma Cemex Zement GmbH vom 12.11.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen am Standort 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Cemex Zement GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin wird die

Genehmigung

nach § 16 dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee,

Gemarkung: Herzfelde,
Flur: 1,
Flurstück: 1269,

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 3 BbgBO vom Verbot der Überdeckung von Abstandsflächen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN	DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift	WELADEDXXX
Bank	Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500011558

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Firma Cemex Zement GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Vertikalmühle am Standort 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee (Flur 1, Flurstück 1269).

Dabei soll die bestehende Anlage 005 (Kontrolle nicht gefährlicher Abfälle) um die Betriebseinheit 5.2 (Vertikalmühle) erweitert werden. Die neue Betriebseinheit besteht aus einer Vertikalmühle mit Nebenaggregaten. Die Mühle ist für die Mahlung diverser Einsatzstoffe, vorrangig Hüttensand, Tesla-Sand und Ze-

ment/Vorzement (CEM I), vorgesehen. Durch die Zuförderaggregate ist die Vertikalmühle auf einen technischen Durchsatz von 130 t/h bzw. 988.000 t/a begrenzt. Die Vertikalmühle ist der Nr. 8.11.2.3GE und der Nr. 8.11.2.4V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu zuordnen. Sie teilt sich in diverse Teilbereiche auf:

- Materiallagerung und Metallausschleusung,
- Mühle,
- Heißgassystem,
- Produkttransport.

Hüttensand, Konverterschlacke, Tesla-Sand und Anhydrit werden in der vorhandenen Gipslagerhalle (A008 – 8.2) gelagert. Im Zuge des Vorhabens soll neben der vorhandenen LKW-Kippstelle eine weitere Entlade- stelle installiert werden. Der für den CEM I benötigte Klinker wird in der Klinkerlagerhalle gelagert (0001 – 0.4). Die Materialien werden über den vorhandenen Klinkerturm (A008 – 8.1) und einem neu zu errichtenden Zwischentransport mit Vorhaltung und Dosierung transportiert. Magnetabscheider und Metalldetektoren auf dem Förderweg zur Mühle dienen zur Ausschleusung von metallischen Fremdkörpern.

Die Vermahlung, Trocknung und Sichtung des Mahlgutes erfolgen in der Mühle. Beim Zerkleinern tritt das Material in den schnellströmenden Heißgasstrom ein. Der aufsteigende Heißgasstrom trägt das gemahlene Material nach oben zum Sieb, der sich direkt auf dem Mühlenoberteil befindet. Durch den Kontakt mit dem heißen Gas verdunstet die Feuchtigkeit des Mahlgutes.

Der Sieb kontrolliert die Größe der Partikel, die die Mühle verlassen dürfen. Die Partikel, die gröber als erforderlich sind, werden nochmal der Mahlung zugeführt. Die Partikel, die den erforderlichen Feinheitsgrad erreicht haben, werden dem nachgeschalteten Prozess zugeführt.

Das fertige Produkt wird in einem Schlauchfilter abgeschieden. Ein Mühlengebläse erzeugt den für den Materialtransport notwendigen Gasstrom, der durch die Mühle und das gesamte Gaskanalsystem zirkuliert. Der Volumenstrom wird über mechanische Klappen und/oder einen drehzahlvariablen Gebläseantrieb eingestellt und geregelt. In der Staubförderstrecke vom Schlauchfilter zum Produktsilo ist ein Probenehmer für das Fertigprodukt installiert.

Im Normalbetrieb werden nicht mahlbare Objekte, die eventuell mit dem Aufgabematerial in die Mühle gelangt sind, durch den Schaufelkranz vom Tisch geschoben und von Mitnehmern in einen kleinen Trichter unterhalb des Ringgaskanals geschoben. Auch Mahlgut, das sich nach einem Notstopp angesammelt hat, wird von Mitnehmern entfernt. Dieses Ausschussmaterial wird in einen kleinen Sammeltrichter befördert. Nach der Ausschleusung von Metallteilen wird das metallfreie Material wieder der Mühle zugeführt.

Die für die Mahltrocknung notwendigen Heißgase werden am Klinkerkühlerabluftstrom der Ofenlinie 5 ausgekoppelt und über eine Rohrleitung zur Mühle geleitet. Ein großer Teil der Prozessabluft wird zur Nutzung des Wärmeinhalts in die Mühle zurückgeführt, die restliche Prozessabluftmenge verlässt die Anlage über den Kamin. Ein separater Heißgaserzeuger auf Erdgasbasis wird als Redundanz zum Ofenbetrieb installiert. Bei normalem Ofenbetrieb stehen permanent genügend Heißgase zum Betrieb der Mühle zur Verfügung. Bei planmäßigen und unplanmäßigen Ofenstopps können mit dem Heißgaserzeuger die notwendigen Heißgase erzeugt werden.

Das Fertigprodukt wird nach der Mühlenentstaubung und einem Zwischentransport auf einen Bestandsförderweg in die Mischkammer- und Vorratssiloanlage (A001 – 1.5) aufgegeben. Über Becherwerke und Luftförderinnen erfolgt der Materialtransport zu bestehenden Silos am Zementmühlengebäude (A008 – 8.2 und 8.4), von welchen es in den vorhandenen Zementtransport zur weiteren Verwendung dosiert wird.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Drei Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigungen bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1. Die Anlage ist entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 23, Überwachung Frankfurt (Oder) (LfU, T 23) schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)), der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland und dem LAVG, Regionalbereich Ost, schriftlich anzuzeigen.
- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 23 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde.

- 1.7. Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8. Die beabsichtigte Stilllegung der Anlage ist dem LfU, Referat T 23 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.9. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 23 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärmschutz

- 2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlagenänderung darf nicht dazu beitragen, dass der Beurteilungspegel der von allen Anlagen der Cemex Zement GmbH insgesamt ausgehenden Geräusche, einschließlich aller zugehörigen Maschinen und Anlagenteile sowie des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs, bei maximaler Auslastung die nachfolgenden Immissionsrichtwerte zur jeweiligen Tageszeit (tags und nachts) an den hier genannten Immissionsorten überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungspegel tags [dB(A)]	Beurteilungspegel nachts [dB(A)]
IO 1 Hauptstraße 85	60	45
IO 2 Hauptstraße 70c	60	45
IO 3 Ziegelstraße 6	60	45
IO 4 Gartensiedlung	55	40

- 2.1.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. § 26 BImSchG im Land Brandenburg bekanntgegebene Stelle nachweisen zu lassen, dass die unter NB IV. 2.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Der Nachweis kann in die bereits bestehenden Messungen gemäß NB IV. 2.4 des Genehmigungsbescheids Nr. 30.075.Ä0/18/2.3.1EG/T13 integriert werden und ist entsprechend der NB IV. 2.4 des Genehmigungsbescheids Nr. 30.075.Ä0/18/2.3.1EG/T13 jährlich zu wiederholen.
- 2.1.3 Für die in NB IV. 2.1.2 geforderten Geräuschimmissionsmessungen ist durch die jeweils beauftragte Messstelle ein Messplan zu erarbeiten.

- 2.1.4 Der Messplan ist in einfacher Ausfertigung unter Benennung des voraussichtlichen Messtermins mindestens 12 Werktage vor Beginn der jeweiligen Messung beim LfU, T 23 schriftlich einzureichen und abzustimmen.
- 2.1.5 Über die Ergebnisse der in NB IV. 2.1.2 geforderten Geräuschimmissionsmessungen ist ein Messbericht anzufertigen. Dieser hat mindestens die Angaben entsprechend Nr. A.3.5 TA Lärm zu enthalten. Der vorgenannte Messbericht ist dem LfU, T 23 spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.
- 2.1.6 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in den Tabellen 5 und 6 der Schallimmissionsprognose (Bericht: RÜD 20.015.06 P) vom 1.7.2024 des Akustiklabors Berlin aufgelisteten Schallleistungspegel nicht überschritten werden.
- 2.1.7 Körperschall abgebende Anlagenteile sind durch elastische Elemente so zu entkoppeln, dass durch Gebäude-, Container- und Anlagenteile kein zusätzlicher Luftschall entsteht und der Schwingungseintrag in den Baugrund verhindert wird.

2.2. Luft

2.2.1 Quelle V17

Die luftverunreinigenden Emissionen in der Vertikalmühle, welche über die Quelle V17 in die Atmosphäre abgeleitet werden, dürfen die nachfolgend genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

a) Tagesmittelwert in mg/m³

Emissionsparameter	Grenzwert
Gesamtstaub	10

b) Halbstundenmittelwert in mg/m³

Emissionsparameter	Grenzwert
Gesamtstaub	20

c) staubförmige anorganische Stoffe in mg/m³

Emissionsparameter	Grenzwert	
staubförmige anorganische Stoffe Klasse I: Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	jeweils	0,01
staubförmige anorganische Stoffe Klasse II: Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	insgesamt	0,5

Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te		
staubförmige anorganische Stoffe Klasse III: Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	insgesamt	1
staubförmige anorganische Stoffe beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen: Klasse I und II		0,5
Staubförmige anorganische Stoffe beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen: Klassen I und II, Klassen II und III oder Klassen I bis III		1

2.2.2 Quellen V1-V16 und V18-V20

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

2.3. Kontinuierliche Messungen

2.3.1 Die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamtstaub der Quelle V17 ist durch kontinuierliche Messungen nachzuweisen.

2.3.2 Während des Betriebes der Anlage ist aus den kontinuierlich ermittelten Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden.

2.3.3 Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag ein Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich An- und Abfahrvorgänge zu bilden.

2.3.4 Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landesamt für Umwelt, Referat T23, vorzulegen. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.5 Die Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert bzw. kein Halbstundenmittelwert die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

2.3.6 Überschreitet ein Tagesmittelwert bzw. ein Halbstundenmittelwert die festgelegten Emissionsgrenzwerte, sind

- a) unverzüglich eine Ermittlung der Ursachen durchzuführen,
- b) unverzüglich Maßnahmen zur Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen und anlagenkonformen Betriebs zu treffen und

- c) das Landesamt für Umwelt, Referat T23 innerhalb von 24 Stunden schriftlich über die Überschreitung (Ausdrucke der Protokolle der Auswerteeinrichtung mit Ausweisung des Zeitpunktes der Überschreitung und der Messwerte), die Ursachenermittlung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen und antragskonformen Betriebs in Kenntnis zu setzen.

2.3.7 Ist es mit dem nach NB IV. 2.3.6 durchgeführten Maßnahmen nicht möglich den bestimmungsgemäßen, antragskonformen Betrieb wiederherzustellen, so ist dem Landesamt für Umwelt, Referat T23 innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Feststellung der Überschreitung ein termingebundenes Emissionsminderungskonzept zur Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen und antragskonformen Betriebs vorzulegen.

2.3.8 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Bescheinigung einer vom Land Brandenburg für Kalibrierung bekanntgegebenen Stelle vorzulegen. Es sind die Anforderungen der derzeit gültigen Normen (DIN EN 15259, VDI 3950 Blatt 1 und Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ Ausgabe 2017) umzusetzen.

2.3.9 Die zu installierende Einrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist durch eine im Land Brandenburg für Kalibrierung bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin zu kalibrieren und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung ist entsprechend der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 in Verbindung mit DIN EN 14181 vorzunehmen.

2.3.10 Die erste Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

2.3.11 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierungen und der Prüfungen der Funktionsfähigkeit sind dem Landesamt für Umwelt, Referat T23, innerhalb von acht Wochen nach jeweiliger Durchführung vorzulegen.

2.4. diskontinuierliche Messungen

2.4.1 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne von § 26 BImSchG auf Ihre Kosten nachweisen zu lassen, dass die unter NB IV. 2.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Messungen sind bei ungestörtem Betrieb jeweils wiederkehrend nach Ablauf von einem Jahr durchführen zu lassen.

Sollte sich bei der erstmaligen Messung ergeben, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß NB IV. 2.2.1 c) maximal 20 % der Emissionsgrenzwerte ausschöpfen, kann auf Antrag der Betreiberin auf wiederkehrende Messungen nach Ablauf von drei Jahren verzichtet werden.
Der Antrag ist für jede Messung erneut zu stellen.

2.4.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne von § 26 BImSchG auf Ihre Kosten nachweisen zu lassen, dass der unter NB IV. 2.2.2 genannte Emissionsgrenzwert für die Quellen V1 – V16, und V18 – V20 eingehalten wird.

Die Messungen sind bei ungestörtem Betrieb jeweils wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Sollte sich für die Quellen V4, V6 - V11, V13 – V16 und V18 – V20 bei der erstmaligen Messung ergeben, dass die Emissionsbegrenzungen maximal 5 mg/m³ beträgt, kann auf Antrag der Betreiberin auf wiederkehrende Messungen nach Ablauf von drei Jahren verzichtet werden.

Stattdessen kann die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte anhand von Filterbegutachtungen durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG nachgewiesen werden. Diese Prüfung hat wiederkehrend alle drei Jahre zu erfolgen. Zur jeweiligen Entstaubungsanlage sind mindestens die technischen Daten zu erfassen, der technische Zustand und die Funktionstüchtigkeit zu bewerten sowie die Festlegungen zur Wartung und Instandsetzung der Filter zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

2.4.3 Die unter NB IV. 2.4.1 und 2.4.2 geforderten Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 4200 bzw. DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.

2.4.4 Die jeweiligen Messpläne sind in einfacher Ausfertigung unter Benennung des voraussichtlichen Messtermins mindestens 12 Werktage vor Beginn der Messung beim LfU schriftlich einzureichen und abzustimmen.

- 2.4.5 Über die Ergebnisse der geforderten Nachweismessungen sind Messberichte entsprechend der Richtlinie VDI 4220 bzw. 15259 anzufertigen. Diese haben Angaben über die Messplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte von Bedeutung sind, zu enthalten. Messwerte und Emissionsbegrenzung sind gegenüberzustellen.
- 2.4.6 Die Emissionsmessberichte sind spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Messung in einfacher Ausfertigung dem Landesamt für Umwelt, Referat T23, zu übergeben.
- 2.4.7 Die festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreiten.

3. Baurecht

- 3.1. Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK MOL die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabebeschein“) ist unter IV.3.2 genannt.
- 3.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK MOL vor dem Beginn der Bauarbeiten:
- die Anzeige des Baubeginns,
 - Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis,
 - Erklärung zum Schallschutz / Erschütterungsschutz (amtl. Formular Anlage 8.6)
 - Erklärung zum Brandschutznachweis (amtl. Formular Anlage 4.5)
- vorgelegt werden.
- 3.3. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist der Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach angezeigtem Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. (Hinweis VI. 12.)
- 3.4. Der Prüfbericht des Prüfenieurs für Brandschutz Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig vom 19.06.2025 (Prüf.-Nr. R-25/133-01) sowie das geprüfte Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Bert Wieneke vom 09.09.2024 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die darin enthaltenen Feststellungen, und Besonderheiten, die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis sowie die Hinweise sind zu beachten. Abweichungen und Erleichterungen werden vom Prüfenieur nicht erteilt.
- 3.5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht genehmigungsfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde auf dem von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordruck anzuzeigen.
- 3.6. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, mit der die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen bestätigt wird,
- Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz, mit der die Bauausführung entsprechend dem geprüften Brandschutzkonzept bestätigt wird.

4. Abfallrecht und Bodenschutz

- 4.1. Das Vorhaben ist nach den geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik so durchzuführen, dass eine schädliche Bodenveränderung (Bundes-Bodenschutzgesetz, § 7 BBodSchG1) ausgeschlossen werden kann.
- 4.2. Sollten umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) im Boden und/oder Grundwasser festgestellt werden, sind diese gemäß § 31 BbgAbfBodG2 der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) des Landkreises Märkisch-Oderland zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend zur Kenntnis zu geben.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee, Landkreis Märkisch-Oderland, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionsleistung von 500 Tonnen oder mehr je Tag zu ändern.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Altanlage gem. § 67 BImSchG.

Bisher wurden folgende Genehmigungsanträge beschieden:

30.082.00/92/0203.1/P vom 10.06.1993	Herstellung von Zementklinker, Zementen
30.086.00/92/0203.1/P vom 17.05.1993	Entstaubungsanlage Ofen 3 und 4
30.039.00/93/0203.1/P vom 21.10.1993	Zementherstellung
30.076.00/93/0203.1/P vom 25.11.1993	Klinkertransport und Lagerung
30.119.00/93/0203.1/P vom 04.05.1995	Ofenlinie 5
30.040.00/94/0203.1/P vom 16.06.1995	Entstaubungsanlage/Kohlenmahlanlage
30.047.01/95/0203.1/P vom 06.10.1995	Zementmahlanlage
30.046.01/95/0203.1/P vom 02.10.1995	Zementtransport und Verladesilo
30.048.01/95/0203.1/P vom 09.10.1995	Klinkertransport und Lagerung
30.047.00/96/0203.1/P vom 24.04.1997	Ofenlinie 5
30.050.00/96/0203.1/P vom 12.09.1996	Entstaubung Rohmahlanlage 4-7
30.011.00/99/0203.1/P vom 28.02.2000	Ersatzbrennstoffe/Ofenlinie 5
30.027.00/99/0203.1/P vom 05.10.2000	Ersatzrohstoffe/Ofenlinie 5
30.005.00/01/0203.1/P vom 27.04.2001	Verbrennung von Tiermehl
30.066.00/02/0203.1/P vom 30.05.2003	Verbrennung von Tiermehl

30.011.Ä0/04/0203.1/P vom 11.06.2004	Einsatz von Klärschlamm
30.030.Ä0/05/0203.1/RO vom 31.05.2005	Ersatzbrennstoffe am Hauptbrenner
30.053.Ä0/06/0203.1/RO vom 02.07.2006	Einsatz von Schlacke (Ablehnung)
30.041.01/06/0203.1/RO vom 04.09.2006	Umnutzung von Silo 6
30.067.Ä0/06/0203.1/RO vom 07.05.2007	Tiermehleinsatz - OL 3/4
30.048.Ä0/07/0203.1/RO vom 02.06.2008	SNCR-Anlage
30.083.Ä0/09/0203.1/RO vom 10.05.2010	Eindüsung von Sauerstoff
30.044.Ä0/13/2.3.1EG/RO vom 20.08.2018	Änderung Anlage zur Herstellung von Zementklinker (Einstlg.)
30.030.Ä0/14/2.3.1EG/RO vom 13.02.2015	Umverlegung der Bypassleitung
30.075.Ä0/18/2.3.1EG/T13 vom 11.12.2019	Steigerung des EBS-Anteils
30.015.Ä0/22/2.3.1EG/T13 vom 13.12.2022	Einsatz von Bausand als Zumahlstoff
30.033.Ä0/22/2.3.1EG/T13 vom 04.07.2023	Zusatz Schlacke
30.041.Ä0/22/2.3.1EG/T13 vom 07.11.2023	Verstromung von Abwärme
30.079.Ä0/23/2.3.1EG/T13 vom 14.08.2024	Erweiterung der Betriebseinheit BE 0.2 um einen Niedertemperaturtrockner

Am 20.11.2024 reichte die Antragstellerin einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG beim Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung T1 Referat T13, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns und Betriebs gemäß § 8a BImSchG sowie ein Antrag auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 10.12.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz,
- der Landkreis Märkisch-Oderland,
- die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
- das Landesamt für Umwelt
 - o Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder)),
 - o Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren),
 - o Referat W 15 (Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte)

Mit Schreiben vom 15.01.2025 wurde der Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE) über das Vorhaben informiert. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde seitens des WSE nicht wahrgenommen.

Mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat T13 vom 09.01.2025, 23.01.2025, 27.01.2025, 25.02.2025, 22.04.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat T23 vom 07.01.2025, 23.01.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat N1 vom 21.02.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, Referat T14 vom 23.09.2025, mit Schreiben bzw. E-Mail der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08.01.2025, wurden die Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 24.10.2025 ergänzt.

Die letzte abschließende Stellungnahme ging am 15.12.2025 ein.

Mit E-Mail der Antragstellerin vom 24.06.2025 wurde der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns zurückgezogen.

Mit E-Mail vom 26.06.2025 wurde der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, mit der Begründung, dass die geplante Vertikalmühle der Nr. 8.11.2.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt und somit für sich genommen eine IED-Anlage darstellt, abgelehnt. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG ist bei Änderungen die für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer IED-Anlage erreichen. Stets eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 06.08.2025 im Amtsblatt für Brandenburg und im UVP-Portal. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung lagen zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 13.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt öffentlich aus. Während der Einwendungsfrist vom 13.08.2025 bis einschließlich 13.10.2025 wurde keine Einwendung (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß der Bekanntmachung konnte die geplante Online-Konsultation ab dem 03.11.2025 über die Internetseite des Landesamtes für Umwelt somit entfallen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 2.3.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen und unterfällt der Nr. 3.1 a) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Der/die ... ist demzufolge als Nebeneinrichtung der ... zu bewerten.

Für das Zementwerk wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderungsgenehmigung Nr. 30.075.Ä0/18/2.3.1EG vom 11.12.2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für Änderungsvorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt worden. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde am 05.08.2025 im UVP-Portal und dem Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen. Mit Schreiben vom 17.07.2025 wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich. Die Vertikalmühle unterfällt für sich genommen der Nr. 8.11.2.3GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG liegen nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben war ein Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Auf der Grundlage des § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ist mit der beantragten Anlagenänderung zu prüfen, inwieweit ein bereits gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorhandener Ausgangszustandsbericht (AZB) zu ergänzen ist. Die GfBU Consult GmbH legte mit Datum vom 08/2024 einen Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit den AZB zu ergänzen mit dem Titel „Prüfung 04 des Erfordernisses einer Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)“ vor. Dem Nichterfordernis einer AZB-Ergänzung wurde durch das LfU, Referat W15 zugestimmt.

2.2. materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der geänderten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Inhalts- und Nebenbestimmung unter IV. 2. Immissionsschutz sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch die wesentliche Änderung der Zementanlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschemissionen, Geruch und Luftschadstoffe zu betrachten.

Luftreinhaltung

Einzelfallprüfungen sind insbesondere für die Schadstoffe durchzuführen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind (Nr. 4.1 TA Luft). Zur Beurteilung der Immissionssituation wurde von der Antragstellerin ein Gutachten, erstellt von der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (Revision 1 vom 21.03.2025), beigebracht.

Die von der Anlage ausgehenden Emissionsmassenströme sind als relevant einzustufen – die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft werden für den Großteil der Parameter überschritten (Staub, Stickstoffoxide, Schwefeloxide, Fluorwasserstoff, Quecksilber, Cadmium, Thallium, Blei und Benzo(a)pyren), sodass für diese Parameter eine Bestimmung der Immissionskenngößen erforderlich ist. Die Bagatellmassenströme für Arsen, Nickel und Dioxine werden unterschritten, sodass für diese Stoffe eine Bestimmung der Immissionskenngößen nicht erforderlich ist (vgl. Tabelle 4-1, S. 18 des Gutachtens). In der Prognose werden trotzdem die Immissionskenngößen für alle emittierten Parameter ermittelt.

Die zu erwartenden Gesamtzusatzbelastungen an Luftschadstoffen erfüllen zum Teil die lt. TA Luft vorgegebenen Irrelevanzkriterien. Aus Vorgenanntem war bei bestimmten Luftschadstoffen die Bestimmung und Ausweisung der Immissionskenngößen der Vor- und Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Schutz der menschlichen Gesundheit

In Nr. 4.2.1 TA Luft werden für ausgewählte luftverunreinigende Stoffe Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgegeben. Alle hier genannten Stoffe, außer Tetrachlorethen, werden über die Quelle R 30 der Ofenlinie 5 in die Atmosphäre abgeleitet. Für die in Nr. 4.2.1 TA Luft ausgewiesenen Stoffe liegt das Irrelevanzkriterium bei 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes. Liegt die Gesamtzusatzbelastung eines dieser luftverunreinigenden Stoffe unterhalb dieser Grenze, so kann für diesen Stoff auf die Ermittlung der Immissionskenngößen verzichtet werden.

Am Beurteilungspunkt 1 – Villa Wolf überschreiten die Parameter Schwebstaub (PM10) und Feinstaub (PM2,5), Benzo(a)pyren, Chrom, Vanadium und Mangan die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung (vgl. Tabelle 5-5, S. 31 der vorgelegten Immissionsprognose). Für diese Schadstoffe erfolgte die Betrachtung der Gesamtbelastung. Die anderen Parameter unterschreiten die Irrelevanzschwelle, sodass keine Gesamtbelastung betrachtet werden musste.

Am Beurteilungspunkt 2 – Hauptstraße 85 überschreiten die Parameter PM10, PM2,5, Chrom und Mangan die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung (vgl. Tabelle 5-4, S. 33 der vorgelegten Immissionsprognose). Für diese Schadstoffe fand eine Gesamtbelastungsbetrachtung statt. Für die restlichen Parameter war die Betrachtung der Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Am Beurteilungspunkt 3 – Strausberger Str. 11 überschreiten die Parameter PM10, PM2,5, Stickstoffdioxid, Benzo(a)pyren, Chrom, Arsen, Cobalt, Nickel, Vanadium, Mangan und Antimon die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung (vgl. Tabelle 5-6, S. 35 der vorgelegten Immissionsprognose). Für diese Schadstoffe erfolgte die Betrachtung der Gesamtbelastung.

Die Betrachtung der Gesamtbelastung (vgl. Tabelle 5-8, S. 37 des Gutachtens) hat ergeben, dass alle Parameter an den Beurteilungspunkten die jeweiligen Beurteilungswerte, bezogen auf die Konzentration, unterschreiten. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung wurden die Vorbelastungsdaten für PM10 und PM2,5 der Messstation Herzfelde aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 verwendet.

Für die Vorbelastung von Benzo(a)pyren, Vanadium, Chrom, Mangan, Quecksilber, Thallium und Antimon wurde die Station Herzfelde in den Jahren 2008, 2009 und 2010 herangezogen. Für spätere Zeiträume wurden die Parameter nicht mehr ermittelt.

Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen

Gemäß Nr. 4.3.2 TA Luft ist für Anlagen, von denen erfahrungsgemäß relevante Geruchsemissionen ausgehen können, eine Prüfung durchzuführen, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen gewährleistet ist.

Im Einwirkungsbereich des Zementwerkes sind keine Beschwerden über Geruchsmissionen bekannt, welche dem Zementwerk zuzuordnen sind. Auch werden geruchsrelevante Vorgänge gekapselt vorgenommen. Darüber hinaus handelt es sich bei den eingesetzten Materialien in der Vertikalmühle um keine geruchsrelevanten Stoffe. Somit sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass es zu Belästigung führende Geruchsmissionen durch das Zementwerk und das geplante Vorhaben kommen kann.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen

Die Nr. 4.5.1 der TA Luft enthält Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition von luftverunreinigenden Stoffen. Darüber hinaus sind diese Immissionswerte Maßstab für den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen. Die Irrelevanzschwelle für diese Stoffe liegt bei 5 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes.

Über die Quellen der Ofenlinie 5 werden alle in o. g. Nr. der TA Luft aufgeführten luftverunreinigenden Stoffe emittiert.

Am Beurteilungspunkt 1- Villa Wolf überschreiten die Parameter Benzo(a)pyren, Quecksilber, Thallium, Vanadium und Mangan die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung (vgl. Tabelle 5-3, S. 32 der vorgelegten Immissionsprognose). Für diese Stoffe erfolgte die Betrachtung der Gesamtbelastung.

Am Beurteilungspunkt 2 – Hauptstraße 85 überschreiten die Parameter Staubniederschlag, Benzo(a)pyren, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Antimon und Mangan die Irrelevanzschwelle für die Gesamtzusatzbelastung (vgl. Tabelle 5-5, S. 34 der vorgelegten Immissionsprognose). Für diese Parameter erfolgte die Betrachtung der Gesamtbelastung.

Am Beurteilungspunkt 3 – Strausberger Str. 11 überschreiten die Parameter Staubniederschlag, Benz(a)pyren, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Antimon, Zinn und Mangan die Irrelevanzschwelle für die Gesamtsatzbelastung (vgl. Tabelle 5-7, S. 36 der vorgelegten Immissionsprognose). Hierfür erfolgte die Betrachtung der Gesamtbelastung.

Für die weiteren in Nr. 4.5.1 genannten Stoffe konnte die Irrelevanz nachgewiesen werden, sodass keine Betrachtung der Gesamtbelastung erforderlich war.

Für die oben genannten Schadstoffe, für die die Betrachtung der Gesamtbelastung notwendig war, hat sich ergeben, dass der jeweilige Beurteilungswert für alle Parameter mit ihrer Gesamtbelastung unterschritten wird (vgl. Tabelle 5-8, S. 37 der vorgelegten Immissionsprognose).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Anforderungen der TA Luft und der ABA-VwV

In Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV sind Grenzwerte für Gesamtstaub festgelegt. Der Emissionsgrenzwert für Staub ist entsprechend der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV bei 10 mg/m³ festgesetzt. Durch die eingesetzten Materialien in der Vertikalmühle wird in erster Linie Staub über die Quelle V17 emittiert. NB IV. 2.2.1 a) dieser Stellungnahme soll der Festlegung für Gesamtstaub aus Nr. 5.4.8.11b ABA-VwV für die Quelle V17 Rechnung tragen. Der in NB IV. 2.2.1 b) festgelegte Halbstundenmittelwert für Staub ergibt sich aus Nr. 2.7 a) bb) TA Luft. Emissionsbegrenzungen, im Sinne der Nr. 2.7 a) bb) TA Luft, sind die im Genehmigungsbescheid festzulegenden Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas mit der Maßgabe, dass im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

In den speziellen Anforderungen der TA Luft und in der ABA-VwV, sind keine Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe festgelegt, sodass für diese Stoffe die allgemeinen Anforderungen der TA Luft heranzuziehen waren. Da die Heißgase aus der Klinkerkühlung (O49) für die Vertikalmühle genutzt werden, ist davon auszugehen, dass auch relevante anorganische Stoffe über die Quelle V17 emittiert werden, sodass die NB IV. 2.2.1 c) auf Grundlage der Nr. 5.2.2 TA Luft erlassen wurde.

In Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV sind Grenzwerte für Gesamtstaub festgelegt. NB IV. 2.2.2 dieser Stellungnahme soll der Festlegung für Gesamtstaub aus Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV für die Quellen V1 - V16 und V18 – V20 Rechnung tragen. Bei den Quellen V1 - V16 und V18 - V20 wird auf Grund der eingesetzten Stoffe Staub emittiert, die Heißgase aus der Klinkerkühlung werden nicht über diese Quelle geleitet, sodass nur der Grenzwert für Staub festzulegen ist.

Kontinuierliche Messungen

Für die Quelle V17 wird der Massenstrom an staubförmigen Stoffen mit 3,4 kg/h angegeben. Somit ist gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft die relevante Quelle mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentra-

tion der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermitteln (vgl. NB IV. 2.3.1). Die Festlegungen zur kontinuierlichen Messung von Gesamtstaub für die Quelle V17 (NB IV. 2.3.2 – 2.3.11) wurden auf Grundlage der Nr. 5.3.3.1, Nr. 5.3.3.2 – Nr. 5.3.3.6 TA Luft erlassen.

Diskontinuierliche Messungen

Auf Grund der eingesetzten Materialien, welche in der Vertikalmühle zerkleinert und getrocknet werden sollen, ist nicht auszuschließen, dass eine relevante Freisetzung von staubförmigen anorganischen Stoffen erfolgt. Demzufolge wurden wie oben beschrieben, Emissionsgrenzwerte festgesetzt, deren Einhaltung durch Messungen nachzuweisen sind (NB IV. 2.4.1). In dieser Nebenbestimmung werden wiederkehrende Messungen nach Ablauf von drei Jahren gefordert. Die Messforderung ergibt sich aus Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Zusätzlich enthält die Nebenbestimmung eine Öffnungsklausel, welche der Betreiberin die Möglichkeit einräumt, einen Antrag auf Aussetzung von Wiederholungsmessungen zu stellen, wenn das Ergebnis der erstmaligen Messung nachweist, dass maximal 10 % der geforderten Emissionsgrenzwerte ausgeschöpft werden. Es ist davon auszugehen, dass bei maximal 10 % des Grenzwertes keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen werden und somit auf wiederkehrende Messungen verzichtet werden kann.

Bei Öfen, Mühlen, Trocknern und Kühlern mit einem Abgasvolumenstrom von 10.000 m³/h oder mehr gilt die Nr. 5.3.2 mit der Maßgabe, dass wiederkehrende Messungen mindestens einmal jährlich gefordert werden. Die Vertikalmühle besitzt zwei Quellen (V1 und V12), welche jeweils einen Abgasvolumenstrom von mehr als 10.000 m³/h haben, sodass in NB IV. 2.4.2 die jährlichen Messungen an diesen Quellen gefordert werden.

Die Nachweismessungen und Dokumentationen aus der NB IV. 2.4.3 – 2.4.9 ergeben sich aus Nr. 5.3.2.1, Nr. 5.3.2.2, Nr. 5.3.2.3 und Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

Gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft kann auf Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Aus diesem Grund enthält NB IV. 2.4.3 eine Öffnungsklausel für die Quellen V4, V6 – V11, V13 – V16 und V18 – V20, welche es der Betreiberin ermöglicht, auf die wiederkehrenden Messungen zu verzichten und stattdessen wiederkehrend alle drei Jahre eine Filterbegutachtung durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne von § 29b BImSchG durchführen zu lassen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung von 1 mg/m³ die Luftverunreinigungen von Staub keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter hervorruft und somit eine Filterbegutachtung ausreichend ist.

Anforderungen BVT-Schlussfolgerung

Neben der TA Luft wurden die BVT-Schlussfolgerungen für die Beurteilung herangezogen, denn mit den BVT-Schlussfolgerungen wurde der Stand der Technik für diesen Anlagentyp auf europäischer Ebene festgeschrieben (Durchführungsbeschluss 2013/163/EU vom 26.03.2013 in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid – BVT Schlussfolgerungen).

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung eingehalten werden.

Schallschutz

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage darf nach Nr. 3.1 TA Lärm nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird.

Diesem Grundsatz wird in der Regel Rechnung getragen, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet oder die vorhabenbezogene Immissionszusatzbelastung nicht relevant ist.

Zur Beurteilung der Geräuscheinwirkungen am Standort der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen wurde von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose mit Datum vom 01.07.2024, erstellt von ALB Akustiklabor Berlin, den Antragsunterlagen beigelegt.

In der o. g. Prognose wurden die schalltechnisch relevanten Anlagenteile definiert und deren Schallleistungspegel dargestellt. Mit diesen Daten wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Die Ermittlung und die Bewertung der Geräuschimmissionen erfolgte nach den Bestimmungen der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2. Unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Schallquellen wurde mit Hilfe eines digitalen Berechnungsmodells geprüft, ob die Immissionsbegrenzungen an den Immissionsorten eingehalten werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse für die Zusatzbelastung durch die geplante Vertikalmühle nachts (Beurteilungszeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) dargestellt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der projektbezogenen Beurteilungspegel ($L_{r,N,VM}$) und entsprechende Immissionsbegrenzungen (IBG_{VM}) für den Beurteilungszeitraum Nacht

Immissionsort	Zielwert Vertikalmühle IBG_{VM}	Teil-Beurteilungspegel Vertikalmühle $L_{r,VM}$
IO 1 Hauptstraße 85	24,0	23,9
IO 2 Hauptstraße 70 c	32,0	19,0
IO 3 Ziegelstraße 6	30,0	24,4
IO 4 Gartensiedlung	25,0	22,8

Die Ergebnisse legen dar, dass die geplante Änderung nicht dazu führt, dass die Immissionsrichtwerte an den einzelnen Immissionsorten überschritten werden.

Zur Sicherstellung, dass der Anlagenbetrieb den Genehmigungsvoraussetzungen gerecht wird, und an den maßgeblichen Immissionsorten die zum Schutz vor Lärm in der Nr. 6.1 der TA Lärm enthaltenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, wurden die NB IV 2.1.1, 2.1.6 und 2.1.7 formuliert.

Zudem wurde in der verfassten NB IV. 2.1.2 die Antragstellerin verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Damit diese Immissionsmessungen den Anforderungen der TA Lärm genügen, wurden die NB IV. 2.1.3 bis 2.1.5 verfasst.

Anlagenbezogene abfallrechtliche Belange

Im Zuge des Vorhabens entstehen 60 t/a Störstoffe, die dem AS 19 12 12 der AVV zuzuordnen sind. Die Antragsunterlagen enthalten für die Abfallart Angaben zum entsprechenden Entsorgungsweg. Auf Grund der für diesen Abfall bereits bestehenden Entsorgungswege ist davon auszugehen, dass der entstehende Abfall ordnungsgemäß entsorgt wird und das Vorhaben auch aus abfallrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Die Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich. Nebenbestimmungen zu den Anforderungen an die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind im Genehmigungsbescheid nicht festzulegen, da die Prüfung zum Erfordernis der AZB-Erstellung ergab, dass die im Anlagenbetrieb gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe nicht Gegenstand der beantragten Änderung und somit nicht von dieser betroffen sind. Mit dem Antragsgegenstand werden somit keine überwachungspflichtigen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, die neu oder erstmals zum Einsatz kommen sollen oder die aufgrund vorliegender baulicher oder Nutzungsänderungen an der Anlage auch nicht bei neuen Teilflächen einzubeziehen sind.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz und der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.2 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Das Vorhaben auf dem Baugrundstück ist gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO zulässig.

Das Vorhabengrundstück befindet sich zwar nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, jedoch wird die Umgebung durch einen vorhandenen Bebauungszusammenhang geprägt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich somit als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB. Da-nach ist ein Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zudem darf nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in den §§ 2 ff. BauNVO geregelten Baugebiete, kommt es für die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB darauf an, ob das Vorhaben in dem entsprechenden Baugebiet nach der Baunutzungsverordnung zulässig wäre.

Das Vorhabengrundstück ist über die B1 Frankfurter Chaussee, Siedlerweg und Strausbergerstraße in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Des Weiteren ist das Vorhabengrundstück an die erforderlichen Medien – insbesondere die Wasser- und Abwasserversorgung – angebunden.

Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sind bauliche Anlagen von denen Wirkung wie von Gebäuden ausgehen, die somit selbständige Abstandsflächen erzeugen. Die Abstandsflächenüberdeckung der Anlagen sind geringfügig. Für die baulichen Anlagen bestehen keine Anforderungen an Belichtung und Belüftung.

Im Sinne von § 67 Abs. 1 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn die Abweichungen dem Schutzziel der jeweiligen Anforderung entsprechen und sie unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO vereinbar sind.

Der beantragten Abweichung kann zugestimmt werden.

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin am 18.12.2024 erteilt.

2.2.3 Abfallrecht und Bodenschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Abfallrecht und dem Bodenschutzrecht ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter IV. 4. erforderlich.

2.2.4 Naturschutz

Das LfU, Referat N1 hat im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass die zur weiteren Bebauung mit Industrieanlagen vorgesehene Kleinflächen (3 kleine einzelne Teilflächen) keine naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Relevanz haben.

Da an den gesetzlich geschützten Biotopen nur Staubimmissionen auftreten, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge zu rechnen.

Nebenbestimmungen zum Thema Naturschutz sind nicht erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme der der geänderten Anlage bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung mit.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a. und e. der Anlage 2 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten (E) wurden von im Antrag mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED] und höchstens [REDACTED] 3 Prozent aus [REDACTED] ergibt [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt

nach Tarifstelle 2.1.1 a.	[REDACTED]
nach Tarifstelle 2.1.1 e.	[REDACTED]
Gesamtsumme	[REDACTED]

Bei Anlagen, die Teile eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) sind, soll die Gebühr um 20 Prozent vermindert werden.

Demnach sind [REDACTED] von der immissionsschutzrechtlichen Gesamtsumme abzuziehen (0,2*
[REDACTED] = [REDACTED])

Für den immissionsschutzrechtlichen Gebührenanteil ergibt sich ein Zahlbetrag von
[REDACTED] - [REDACTED] = [REDACTED]

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Märkisch-Oderland macht eine Gebühr für die baurechtliche Prüfung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe:

c) Gesamtgebühren

Der Gesamtgebühren ergeben sich wie folgt:

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED]
baurechtlicher Anteil	[REDACTED]
Gesamtsumme	[REDACTED]

d) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie für die Versendung der Antragsunterlagen per Paket.

1 x PZU Genehmigungsbescheid	[REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)
1 x Paketgebühr	[REDACTED] (inkl. 0 % MwSt.)
	[REDACTED]

Damit ergeben sich Auslagen in Höhe von [REDACTED]

e) Gesamtbetrag

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[REDACTED]		[REDACTED]		[REDACTED]

Abzüglich des bereits bezahlten Vorschusses i.H.v. [REDACTED] ergibt sich somit ein zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T 23 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T 23 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Ost des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Dem Referat T 23 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Baurecht

12. Der Nachweis kann durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 15 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz durchgeführten Einmessung beruht.

Abfallrecht und Bodenschutz

13. In unmittelbarer Umgebung zur geplanten Baumaßnahme liegt nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Altlastverdächtige Fläche:
Altlaststandort mit der Bezeichnung „Zementwerk IV Rüdersdorf“, Reg.-Nr. 0245643159, Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstücke 251, 892, 1269.
Während der Baumaßnahmen ist im Besonderen in diesem Bereich auf Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten zu achten, bei Feststellung ist Punkt 1.2 dieser Stellungnahme zu veranlassen.
14. Die Bauausführenden sind über die Auflagen und Hinweise zu informieren.
15. Die uBB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.
16. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I 2514)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511), zuletzt geändert am 18. August 2021 (GMBL. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Baurecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Anlagen: - Gebührenberechnung Baurecht
 - Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Dieses Dokument wurde am 30.01.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--